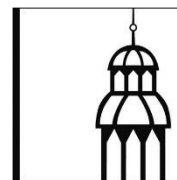


Hinweise zum Unterrichtsversäumnis in der Oberstufe (OAPVO, §7; Schulgesetz §19)

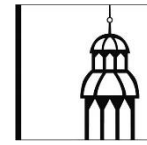


Gymnasium
Schloss
Plön

- 1.) Bei Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin muss die Schule über das Sekretariat (Roth/Lorenzen: 04522 – 74180) **telefonisch** vor Unterrichtsbeginn informiert werden.
- 2.) Bei einer längeren Erkrankung ist spätestens **am 3. Tag des Fehlens** die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer oder das Sekretariat zu informieren und eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 3.) Nach Beendigung der Erkrankung ist die Entschuldigung zunächst **unverzüglich** dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin oder der Oberstufenleiterin und die unterzeichnete Entschuldigung anschließend innerhalb einer Woche **unaufgefordert** den Lehrkräften der versäumten Kurse vorzulegen (§7 Abs. 6, OAPVO).
Die Entschuldigungsformulare befinden sich in dem Fach unter den Klassenbüchern gegenüber dem Lehrerzimmer abgeholt werden. Die unterschriebenen und abgezeichneten Entschuldigungen werden von den Schülerinnen und Schülern gesammelt und aufbewahrt.
- 4.) Schülerinnen und Schüler, die noch nicht volljährig sind, benötigen die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten.
Die Art der Erkrankung muss von der Schülerin/dem Schüler nicht angegeben werden. Bei Zweifeln an der Glaubwürdigkeit einer Entschuldigung kann die Kurslehrerkonferenz beschließen, dass von diesem Zeitpunkt an für jedes Fehlen ärztliche oder sogar amtsärztliche Bescheinigungen vorzulegen sind.
- 5.) Bei Erkrankungen **unmittelbar vor und nach Ferien** ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 6.) **Beurlaubungen** sind rechtzeitig bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zu beantragen, der diese gegebenenfalls an die Schulleiterin (z.B. bei Beurlaubungen vor oder nach Ferien) weiterreicht.

- 7.) Bei mehrfach unentschuldigtem Versäumen des Unterrichts kann die Kurslehrerkonferenz eine Aberkennung des Kurses beschließen. Zuvor erfolgt eine schriftliche Verwarnung. Kurse, die aus diesem Grund mit 0 Punkten bewertet werden, gelten als nicht belegt (§7 Abs. 7, OAPVO) und müssen im nächsten Kurshalbjahr nachgeholt werden. Ist dies nicht möglich, so muss der Schüler/die Schülerin um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.
- 8.) **Das Versäumen von Klausuren muss grundsätzlich mit einer ärztlichen Bescheinigung belegt werden.**
Versäumt eine Schülerin/ein Schüler eine Klausur und legt keine ärztliche Bescheinigung vor, gilt das Fehlen als unentschuldig und **die Klausur wird mit 0 Punkten bewertet.**
- 9.) Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch darauf, eine entschuldig versäumte Klausur nachzuschreiben.
- 10.) Versäumt eine Schülerin/ein Schüler innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen unentschuldig insgesamt 20 oder mehr Unterrichtsstunden, so kann sie bzw. er aus der Schule entlassen werden. Dasselbe gilt für wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klausuren in zwei oder mehr Fächern (§19 Abs. 4, Schulgesetz).

Plön, Stand September 2017



Abgabe der unterschriebenen Erklärung beim Klassenlehrer/ bei der Klassenlehrerin:

Name: _____ Klasse: _____

Geburtsdatum: _____

Ich habe die Hinweise zum Versäumen von Unterricht in der Oberstufe gelesen und verstanden.
Mir sind die Konsequenzen von nicht erbrachten Entschuldigungen bei Unterrichtsversäumnis
oder nicht erbrachten ärztlichen Bescheinigungen bei Klausuren klar.

Ich weiß, dass ich die Entschuldigungen für die versäumten Stunden innerhalb einer Woche
unaufgefordert bei meinen Fachlehrern und Fachlehrerinnen vorzulegen habe.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/in

Unterschrift Eltern
(bei nicht volljährigen Schülern/innen)